Das Internet hat den Austausch von Waren und Dienstleistungen in vielerlei Hinsicht vereinfacht. Handelsplattformen sind von nahezu überall auf der Welt rund um die Uhr erreichbar. Allerdings finden sich nicht nur Plattformen mit rechtmäßigen Angeboten, sondern auch solche, auf denen verbotene Gegenstände und Dienstleistungen gehandelt werden. Das Angebot auf diesen kriminellen Plattformen umfasst Betäubungsmittel, Waffen, Falschgeld, gefälschte Ausweise, gestohlene Kreditkartendaten und vieles mehr. Da die strafrechtliche Erfassung solcher Sachverhalte vor allem dann rechtliche Probleme birgt, wenn die plattformbetreibende Person durch die Vollautomatisierung keine Kenntnis von den Taten nehmen muss, sieht der am 27.11.2020 vorgelegte Referentenentwurf die Einführung eines neuen Straftatbestands des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet vor (s. PM BMJV vom 27.12.2020). Nach § 127 StGB-E soll der Betreiber einer Plattform, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten, in einem abschließenden Katalog aufgeführten Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern, mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Für die Fälle gewerbsmäßiger Begehung sieht die Regelung eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Neben der Einführung des neuen Straftatbestandes sollen zugleich effektive Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung der vorgenannten Straftaten geschaffen werden. Dazu soll die gewerbsmäßige Begehung in die Straftatenkataloge der Telekommunikations-überwachung und der Onlinedurchsuchung aufgenommen werden. Länder und Verbände haben die Möglichkeit, bis zum 7. Januar 2021 zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.



*Dr. Martina Koster,* Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

### Entscheidungen

#### EuGH: Missbräuchliche Klausel in Verbraucherkreditvertrag über Modalitäten zur Festlegung des variablen Zinssatzes

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass, nachdem die Missbräuchlichkeit von Klauseln, die den Mechanismus zur Festlegung des variablen Zinssatzes in einem Kreditvertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bestimmen, festgestellt worden ist, und wenn dieser Vertrag nach dem Wegfall der betreffenden missbräuchlichen Klauseln nicht fortbestehen kann, die Nichtigerklärung des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte und es im nationalen Recht keine dispositive Bestimmung gibt, das nationale Gericht unter Berücksichtigung seines gesamten innerstaatlichen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um den Verbraucher vor den besonders nachteiligen Folgen zu schützen, die die Nichtigerklärung dieses Vertrags nach sich ziehen könnte. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens steht insbesondere nichts dem entgegen, dass das nationale Gericht die Parteien zu Verhandlungen auffordert, um die Modalitäten zur Berechnung des Zinssatzes festzulegen, solange das Gericht den Rahmen für diese Verhandlungen vorgibt und diese darauf abzielen, ein tatsächliches Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien herzustellen, das u. a. das der Richtlinie 93/13 zugrunde liegende Ziel des Verbraucherschutzes berücksichtigt.

**EuGH**, Urteil vom 25.11.2020 – C-269/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2817-1** unter www.betriebs-berater.de

#### EuGH: Booking.com – Gerichtsstand bei Klage auf Unterlassung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Die Plattform Booking.com kann von einem Hotel, das sie nutzt, grundsätzlich vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Hotel liegt, auf Unterlassung eines etwaigen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung verklagt werden. Auch wenn die Verhaltensweisen, deren Unterlassung begehrt wird, im Rahmen eines Vertragsverhältnisses stattfinden, ist die besondere Zuständigkeitsregelung der Brüssel-la-Verordnung für Verfahren anwendbar, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben.

**EuGH**, Urteil vom 24.11.2020 – C-59/19 (PM EuGH vom 24.11.2020)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2817-2** unter www.betriebs-berater.de

#### BGH: Einziehung von Geschäftsanteilen trotz negativer Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist durch die negative Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG nicht gehindert, einen nach einem möglicherweise fehlgeschlagenen Einziehungsversuch aus der Gesellschafterliste entfernten, aber materiell bestehenden Geschäftsanteil aus einem in der Person des materiell berechtigten Gesellschafters liegenden wichtigen Grund einzuziehen.

**BGH**, Urteil vom 10.11.2020 – II ZR 211/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: BB-ONLINE BBL2020-2817-3 unter www.betriebs-berater.de

## BGH: Einsicht des Kommanditisten in die Akten des Insolvenzeröffnungsverfahrens

a) Dem Kommanditisten kann Einsicht in die Akten des Insolvenzeröffnungsverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nur gewährt werden, wenn er ein rechtliches Interesse hieran glaubhaft macht.

b) Stützt der Kommanditist sein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht auf eine mögliche Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter nach § 171 Abs. 2, § 172 Abs. 4 HGB, so genügt es, wenn er darlegt und glaubhaft macht, dass er entweder eine Einlage nicht vollständig erbracht oder Ausschüttungen von der Gesellschaft erhalten hat.

**BGH**, Beschluss vom 15.10.2020 –

IX AR (VZ) 2/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: BB-ONLINE BBL2020-2817-4

unter www.betriebs-berater.de

# OLG Karlsruhe: Dieselskandal – kein Anspruch des Erwerbers eines betroffenen Kfz auf Deliktszinsen

- 1. Ein Erwerber eines vom "Dieselskandal" betroffenen Fahrzeugs hat keinen Anspruch auf Deliktszinsen gemäß § 849 BGB (Anschluss an BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 VI ZR 354/19 –, juris Rn. 17 ff.).
- 2. Ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ab Rechtshängigkeit steht dem Erwerber eines solchen Fahrzeugs nicht nur aus dem ausgeurteilten Schadensersatzbetrag zu, sondern aus einem Betrag, der der Differenz aus dem Kaufpreis und dem zu diesem Zeitpunkt im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnenden Nutzungsersatzanspruch entspricht, und sich sodann sofern nichts Abweichendes vorgetragen ist täglich linear verringert.

**OLG Karlsruhe**, Urteil vom 10.11.2020 – 17 U 635/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2817-5** unter www.betriebs-berater.de

Betriebs-Berater | BB 50.2020 | 7.12.2020 2817